

**Beschlussvorlage Nr. 182/2013****öffentlich**

Bezugsdrucksachen:	
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
	Haushaltsjahr:
Produktkonto:	
einmalige Kosten:	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Zuständig</b>	<b>Beratung</b>
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	16.09.2013	Vorberatung	öffentlich
Verwaltungsausschuss	23.09.2013	Entscheidung	nicht öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Bevensen		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Bordenau		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Eilvese		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Helstorf		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Mardorf		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Mariensee		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Schneeren		nachrichtlich	öffentlich
Ortsrat der Ortschaft Suttorf		nachrichtlich	öffentlich

**Allgemeinverfügung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen vom 21.01.2008;**

## Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### Beschlussvorschlag:

#### Alternative A:

Die Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen bleibt im bisherigen Umfang bestehen.

#### Alternative B:

Dem Bürgermeister wird empfohlen, die Allgemeinverfügung über das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen vom 21.01.2008 aufzuheben.

### **Begründung:**

Die Fraktion B90/Die Grünen beantragt die Aufhebung der Allgemeinverfügung durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Antrag ist dieser Drucksache als **Anlage** beigefügt.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt grundsätzlich beim Bürgermeister. Aufgrund der Verfahrensweise in der Vergangenheit, wird der Antrag jedoch zur Vorbereitung dem Verwaltungsausschuss vorgelegt.

Bei der Entscheidung des Antrages ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. um einen ländlich geprägten Raum handelt. Gerade im ländlich-landwirtschaftlichen Bereich kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle zweckdienlich sein, da die dort zu verwertenden Mengen durchaus ein großes Volumen erreichen können, die auch von den Grüngutannahmestellen nicht angenommen werden (Annahme von Baum-, Hecken- und Strauchschnitt sowie Laub aus Privathaushalten bis zu 1 m<sup>3</sup>).

Weiterhin gibt es landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen und die durch Hecken, z.B. Weißdornhecken mit ca. 2-3 cm langen Dornen, voneinander getrennt sind.

Nach Vorgabe der EU dürfen diese Hecken nicht mehr entfernt werden, die Nutzflächen dürfen sich aber auch nicht verringern. Die Hecken müssen daher zurückgeschnitten werden, so dass die Landwirte aufgrund der Menge auf ein Verbrennen angewiesen sind.

Es ist festzustellen, dass die Einhaltung der Mindestabstände in den Stadtteilen grundsätzlich unproblematisch ist. In der Kernstadt sind aufgrund der räumlichen Enge ohnehin so gut wie keine Aktivitäten an den Brenntagen festzustellen.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Stadt lediglich sieben Grüngutannahmestellen und der Recyclinghof vorhanden sind. Für manche Einwohner, gerade in dem umliegenden ländlichen Bereich, entstehen u.U. längere Wege.

### **Anlage:**

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen